

## Zivilrecht

### **Zur Anfechtung eines Kaufvertrages unter anderem wegen angeblicher Beleidigung durch den Verkäufer**

### **Zum Rücktritt von einem Kaufvertrag unter anderem wegen angeblicher Beleidigung durch den Verkäufer**

(...) Die Berufung der Beklagten gegen das am 2. Februar 2000 verkündete Urteil des Amtsgerichts Neukölln - 16 C 471/99 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Berufung zu tragen.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 543 Abs. I ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, insbesondere statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§511, 511a, 516, 518, 519 ZPO.

Die Berufung hat jedoch keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat zutreffend angenommen, daß durch die Unterzeichnung des Auftrags am 3. September 1999 ein Kauf- bzw. Werkvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Dies ergibt die Auslegung des schriftlichen Auftrags nach dem objektiven Empfängerhorizont. Soweit die Beklagte in der Berufungsbegründung vorträgt, es sei am 3. September 1999 vereinbart worden, daß vor Abschluß des Kaufvertrages noch Stoffmuster eingesehen werden müssten, vermag sie damit angesichts der sich aus der schriftlichen Urkunde ergebenden Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einen lediglich bedingten Vertrag nicht hinreichend darzulegen. Es fehlt insofern jegliche Auseinandersetzung mit dem Umstand, daß die Beklagte eben dennoch den Auftrag unterzeichnet hat, ohne daß sich daraus irgendein Vorbehalt hinsichtlich einer weiteren Prüfung des Stoffes etc. ergeben hat. Daß sich die Parteien im Moment der Unterzeichnung der Urkunde einig waren, daß es sich dabei - trotz der unbedingten Form - nur um einen "vorbehaltlichen Auftrag" handeln sollte, hat die Beklagte nicht substantiiert vorzutragen vermocht.

Das Amtsgericht hat weiter zutreffend angenommen, daß die im Schreiben des Dr. B. enthaltene Anfechtung des Vertrages nicht unverzüglich im Sinne des § 121 BGB erfolgt ist, auch wenn man von einem Fristbeginn am 21. September 1999 ausgehen wollte. Als Obergrenze für eine unverzügliche Anfechtung wird von der Rechtsprechung insoweit regelmäßig eine Frist von 2 Wochen angesehen, die durch das Schreiben vom 7. Oktober 1999 nicht gewahrt worden ist. Soweit die Beklagte rügt, das Amtsgericht habe dabei nicht die subjektive Seite berücksichtigt, geht dies fehl. Da die Beklagte für die

Unverzüglichkeit der Anfechtung darlegungsbelastet ist (Palandt-Heinrichs, BGB, 59. Aufl. 2000, § 121 Rn. 6), hätte sie zumindest substantiiert vortragen müssen, warum sie nicht in der Lage gewesen sein soll, sich so rechtzeitig um ihre Interessen zu kümmern, daß die Anfechtungserklärung binnen der 2 Wochen abgesandt hätte werden können. Allein der Hinweis auf das Alter der Beklagten, die vermeintliche Einschüchterung durch die "brutale Vorgehensweise" und die erlittene "Gesundheitsbeschädigung" reicht dazu nicht aus, da daraus nicht erkennbar wird, inwieweit die Beklagte tatsächlich in einer als unverschuldet anzusehenden Weise an der rechtzeitigen Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert war, zumal gesundheitliche Einschränkungen allenfalls für eine Zeit vom 10. Oktober 1999 an substantiiert dargetan sind. Auch der Schriftsatz der Beklagten vom 2. Februar 2001 enthält insoweit nur den pauschalen Vortrag, die Beklagte habe nicht zeitiger Hilfe einholen können.

Es kann auch nicht von einer wirksamen Anfechtung durch die Beklagte persönlich am 21. September 1999 ausgegangen werden. Aus der Berufungsbegründung ergibt sich insoweit nur, daß die Beklagte nicht mehr am Vertrag festhalten wolle, weil der Mitarbeiter der Klägerin sie beleidigt habe. Dies stellt aber von vorneherein keinen Anfechtungsgrund nach den §§ 119, 120 BGB dar, so daß dahingestellt bleiben kann, ob in der Formulierung, sie wolle Abstand vom Vertrag nehmen, eine Anfechtung gesehen werden kann. Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 2. Februar 2001 vorgetragen hat, beim Besuch am 21. September erfahren zu haben, daß der Mitarbeiter von einer beigen Couch ausgegangen sei, und daraufhin erklärt zu haben, am Vertrag nicht festhalten zu wollen, liegt ebenfalls eine wirksame Anfechtung nicht vor. Soweit hierin eine auf einen Irrtum über die Farbe gestützte Anfechtungserklärung zu sehen ist, fehlt es an einer hinreichenden Darlegung des Anfechtungsgrunds. Insoweit ist davon auszugehen, daß sich aus dem schriftlichen Vertrag klar erkennbar die gewählte Farbe "beige" ergibt. Insoweit hätte die Beklagte vortragen müssen, wie sich angesichts dieses Umstands überhaupt eine anfechtungsrelevante Fehlvorstellung entwickeln konnte, d. h. warum sie unbewußt in Unkenntnis der vereinbarten Farbe beige geblieben ist. Soweit sie ihre Vertragserklärung lediglich ungelesen abgegeben hat, erwächst ihr kein Anfechtungsrecht, da sie dann die Unkenntnis bewußt in Kauf genommen hat (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 119 Rn. 9).

Zu Recht hat das Amtsgericht auch angenommen, daß ein Rücktrittsrecht wegen Beleidigung etc. nicht angenommen werden kann. Insofern reicht der Vortrag der Beklagten nicht aus, um vorliegend annehmen zu können, der Beklagten sei ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten. Zum einen beschränkt sich der Vortrag letztlich auf pauschale Behauptungen wie "verbale Attacke", "auf die Beklagte einschreien" bzw. "Bedrängen in inakzeptabler Weise", ohne daß daraus substantiiert zu entnehmen wäre, inwieweit es hier zu Äußerungen gekommen ist, die auch unter Berücksichtigung des Umstands, daß es sich nicht auf ein auf Dauer angelegtes Schuldverhältnis gehandelt hat, dazu führen, daß ein Festhalten am Vertrag für die Beklagte unzumutbar wäre, da der Vertragszweck gefährdet wäre. Zum anderen ist auch der Vortrag über die vermeintlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht nachvollziehbar. Konkret vorgetragen wird insoweit erst bezüglich des Zeitraums ab dem 10. Oktober 1999. Inwieweit hierfür das Gespräch am 21. September 1999 Ursache gewesen ist, bleibt jedoch mangels eines substantiierten Vertrags offen. Was genauer Inhalt des Telefongesprächs am 8. Oktober 1999 gewesen ist, wird ebenfalls nicht substantiiert vorgetragen. Insoweit ist nicht nachzuvollziehen, inwieweit die seelische Belastungssituation, die in dem ärztlichen Bericht vom 22. Oktober 1999 genannt ist, auf das Verhalten des Mitarbeiters der Klägerin oder nicht lediglich auf den Umstand zurückzuführen ist, daß die Beklagte erkennen musste, daß die Klägerin weiterhin an der Durchführung des von der Beklagten unterschriebenen Auftrags festhält.

Soweit die Beklagte im Schriftsatz vom 2. Februar 2001 das Urteil des Amtsgerichts erstmals hinsichtlich seiner Ausführungen zur Nichtanwendbarkeit des Haustürwiderrufgesetzes angreift, hätte dieser Angriff nach § 519 Abs. 3 ZPO bereits innerhalb der Berufungsbegründungsfrist erfolgen müssen, so daß dieser Angriff

nunmehr verspätet ist.

Abgesehen davon kann auch diesem Angriff kein Erfolg zugesprochen werden, da auch nach dem eigenen Vortrag der Beklagten von einer Bestellung in die Wohnung nach § I Abs. 2 Nr. 1 HausTWG auszugehen ist. Denn bereits beim Besuch am 2. September im Laden ging es danach um den Kauf einer Couchgarnitur (vgl. S. 2 des Schriftsatzes vom 2. Februar 2001, Bl. 120 d. A.), wenn auch der erste Anlaß für den Besuch des Ladens lediglich der Wunsch gewesen sein mag, Stoffe anzusehen. Soweit die Beklagte dann einen Hausbesuch zur Auswahl des Stoffs für die Garnitur vereinbart, liegt eine Bestellung der Beklagten vor, wenn auch der Verkäufer zu dieser Vereinbarung gedrängt haben mag (vgl. Palandt-Putzo, a.a.O., § I HausTWG Rn. 17). Da die Beklagte sich darauf einstellen konnte, daß es nun in ihrer Wohnung zu weiteren Verhandlungen kommen würde, fehlt es an dem Überraschungseffekt, den zu verhindern der Schutzzweck des HausTWG ist. Die Anwendbarkeit des HausTWG ist daher nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Landgericht Berlin, Urteil vom 16.02.2001, Az. 55 S 114/00 (AG Neukölln 16 C 471/99)



Die Inhalte dieser Seite, die ausschließliche einer unverbindlichen Voraborientierung dienen sollen, wurden sorgfältig zusammengestellt und redigiert. Jedoch kann im Hinblick auf denkbare Erfassungs-, Übertragungs- oder Übermittlungsfehler eine absolute Fehlerfreiheit nicht zugesichert werden. Im Rahmen einer Homepage ist daher jede Gewährleistung für inhaltliche Richtigkeit und jederzeitige Aktualität der Daten ausgeschlossen. Bitte legen Sie daher etwaigen auf das Datenmaterial gestützten Entscheidungen ausschließlich die neuesten Fassungen der jeweiligen Gesetzesmaterien zugrunde, ersichtlich u.a. aus dem Bundesgesetzblatt oder aus aktuellen, im Fachbuchhandel erhältlichen Gesetzessammlungen oder holen Sie entsprechenden Rechtsrat ein. Bitte beachten Sie auch, daß den mittgeteilten Urteilen der Instanzgerichte keine Allgemeingültigkeit zukommt, und immer auch mit gegenteiligen Entscheidungen anderer Gerichte, manchmal sogar innerhalb des gleichen Gerichts gerechnet werden muß!

[zurück zur Übersicht und Auswahl aller Entscheidungen](#)

[If your using IE, you can bookmark this site by clicking here](#)

Diese Seite wurde erstellt und wird gepflegt von RA Salewski

© 1996-2001 RA Salewski [www.salewski.de](http://www.salewski.de)

email: [rechtsanwalt@salewski.de](mailto:rechtsanwalt@salewski.de) [PGP-Public-Key RA Salewski](#)

[\[Disclaimer\]](#) [\[Impressum\]](#)

Die Besucher dieser Seite zählt [WebHits](#) .

[\[Home\]](#)

[Last Updated: 03/25/2001 21:00:36](#)

IMPRESSUM:

Verantwortlich im Sinne des TDG und des § 6 Mediendiensteleistungsvertrages:  
Rechtsanwälte Schreiber, Ohms und Salewski, Okerstrasse 3, 12049 Berlin  
Telefon: 627 99 94-0 Fax: 621 20 84 e-mail: [rechtsanwalt@salewski.de](mailto:rechtsanwalt@salewski.de)  
Homepage: [www.salewski.de](http://www.salewski.de)